



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Günter Fuchs,
Colombistr. 17, 79098 Freiburg, Az: 184/13F10 F/St

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 455 939-286

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 2. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Kraft-Lange, den Richter am Verwaltungsgericht Wiestler und die Richterin Studier sowie durch die ehrenamtliche Richterin Illenberger und den ehrenamtlichen Richter Kappis auf die mündliche Verhandlung

vom 23. März 2016

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Ziffern 2 bis 4 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 21.05.2013 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und wendet sich gegen eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach Uganda.

Der nach eigenen Angaben am [REDACTED] 1993 in [REDACTED], Uganda, geborene und der Volksgruppe der Acholi angehörende Kläger reiste seinem Vortrag zufolge am 29.11.2010 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 21.12.2010 stellte er, vertreten durch die Sozial- und Jugendbehörde Karlsruhe, einen Asylantrag.

Zur Begründung des Asylantrags machte der Kläger bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 01.03.2011 im Wesentlichen folgende Angaben: Er sei ohne Eltern in einem IDP (Internally Displaced People)-Camp in Kitgum groß geworden. Mit zwölf Jahren sei er von den Rebellen des Kony entführt worden; er sei fünf Jahre in einem Camp von Kony gewesen. Dort habe man den Jugendlichen Drogen verabreicht. Sie hätten Menschen töten sollen und ihnen die Nasen abschneiden müssen. Wer bei einem Fluchtversuch aufgegriffen worden sei, sei brutal getötet worden. Zwei Personen hätten Befehle gegeben: [REDACTED] sowie ein gewisser [REDACTED]. Mit [REDACTED] i habe er erste sexuelle Erfahrungen gemacht; dieser habe zu ihm gesagt: „Heute wirst du meine Frau sein.“ Man habe dabei aber keine Fragen stellen und auch nicht weinen dürfen. Um zu fliehen, habe er zunächst mit [REDACTED] schlafen müssen, um seine Gunst zu gewinnen und größere Freiheiten zu bekommen. Weil er das alles nicht mehr gewollt habe, sei er eines Tages in den Wald geflohen, wo er unter Verwendung diverser Überlebentechniken zwei Wochen verbracht habe. Schließlich habe er eine Person getroffen, die ihn zu einem Priester gebracht habe. Dieser habe ihm zu Essen gegeben und ihm angeboten, bei ihm zu bleiben, solange er wolle. Der Priester habe auch mit ihm schlafen wollen und irgendwann habe er das akzeptiert. Er habe mit ihm ein Verhältnis gehabt. Er habe Angst gehabt, dass man das herausfinden würde, denn dann könne man geschlagen und getötet werden. Aus Angst davor habe er weggehen wollen. Irgendwann habe der Priester ihn in einen Lkw gesetzt und gesagt, der Lkw werde ihn in Sicherheit bringen, er solle keine Fragen stellen. Nach einer langen Reise im Lkw, der wohl auf ein Schiff verladen worden sei, und später mit einem Auto habe man ihn vor einem großen Tor in Karlsruhe abgesetzt. Auf Frage, ob er Männer

oder Frauen liebe, gab der Kläger an, er sei noch nie mit einem Mädchen zusammen gewesen. Er möge Männer. Wenn man aber als Mann Männer liebe, sage man bei ihnen, man sei vom Satan. Auf Frage, zu wem er sich hingezogen fühle, wenn er tief in sich hineinhöre: Bei ihm sei das zur Gewohnheit geworden. Man habe so seine Bilder. Er möge auch gerne Kinder haben. Er möge aber lieber mit Männern zusammen sein. Er wolle in Deutschland bleiben und hier ein Leben als erwünschter Mensch führen, auch wenn er Männer liebe. Hier werde man deshalb nicht getötet.

Bei seiner Anhörung erwähnte der Kläger außerdem, dass er gern in _____ wohnen wolle; dort fühle er sich sehr wohl. Er habe einen Freund in _____ und kenne auch dessen Eltern.

In einem Sprachanalyse-Gutachten vom 31.03.2011 über eine fast 40-minütige Sprachaufzeichnung des Klägers wurde festgestellt, dass der Kläger mit Sicherheit aus Norduganda stammt.

Mit Bescheid vom 21.05.2013 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (1. und 2.). Es stellte ferner fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (3.). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Uganda oder in einen anderen Staat angedroht, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist (4.).

Der Kläger hat am 12.07.2013 Klage erhoben, die mit Schriftsatz vom 01.03.2016 wie folgt begründet wurde: In seinem Heimatland Uganda drohe ihm aufgrund seiner homosexuellen Orientierung flüchtlingsrelevante Verfolgung. Homosexualität sei in Uganda gesellschaftlich nicht akzeptiert und werde quer durch alle Bevölkerungsschichten abgelehnt; Verfolgung und Diskriminierung sei der Alltag. Homosexuelle würden zudem in Uganda strafrechtlich verfolgt, wobei selbst derjenige strafrechtlich belangt werden könne, der Homosexuelle nicht den Behörden melde. Homosexuelle erhielten keinen staatlichen Schutz vor Übergriffen durch Private und würden beim

Zugang zum Gesundheitswesen, Bildung, Wohnung und Arbeitsmarkt diskriminiert. Prägend für seine sexuelle Orientierung seien für ihn nicht seine ersten sexuellen Erfahrungen mit einem Commander der Lord's Resistance Army gewesen, sondern vielmehr das Verhältnis mit dem bereits in der Anhörung vor dem Bundesamt erwähnten Priester sowie die sexuelle Beziehung mit einem jungen Mann in den er nach seiner Einreise in Karlsruhe kennengelernt habe. Zunächst habe er seine sexuelle Orientierung auch in Deutschland verdeckt ausgelebt; inzwischen könne er sie jedoch offen ausleben. Es sei für ihn mittlerweile längst normal, homosexuelle Kontakte zu haben und sich in seinem sozialen Umfeld dazu zu bekennen. Seine Prägung auf das eigene Geschlecht könne und wolle er auch nicht mehr rückgängig machen, da sie seinem Wesen und seiner Identität entspreche. Weiterhin bestehe ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Da er im Falle der Rückführung in sein Herkunftsland mangels familiärer Bindungen vollkommen auf sich alleine gestellt wäre, über keine berufliche Erfahrung verfüge, die es ihm ermöglichen würde, sich „irgendwie durchzuschlagen“, bedingt durch seine Erlebnisse bei der Lord's Resistance Army an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide und seine sexuelle Orientierung nicht einfach unterdrücken könne, drohten ihm aufgrund seiner individuellen verletzlichen Lage Gefahren im Sinne dieser Bestimmung.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein nationales Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) vorliegt

und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 21.05.2013 aufzuheben, soweit er jeweils der Verpflichtung entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 16.03.2016 hat das Gericht dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere des weiteren Vorbringens der Beteiligten, wird auf die gewechselten Schriftsätze und die vorliegende Verwaltungsakte des Bundesamtes verwiesen. Dem Gericht liegen ferner die dem Kläger mit der Ladung mitgeteilten Erkenntnismittel vor. In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger in deutscher Sprache ohne Hinzuziehung eines Dolmetschers angehört worden. Wegen des Ergebnisses wird auf die Niederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung anwesend waren, denn hierauf war in der Ladung hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.05.2013 ist hinsichtlich der Feststellung zum Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat in dem nach § 77 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Grundlage für das Begehren des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 1 und 4 AsylG. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, solange nicht die (hier nicht relevanten) Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in

Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG solche Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 16 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist. Gleiches gilt nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG für solche Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Nach § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung unter anderem gelten: gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (§ 3a Abs. 2 Nr. 2) und unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (§ 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG). Eine solche Verfolgungshandlung kann auch in staatlichen Strafmaßnahmen liegen, die an die Zugehörigkeit einer Person zu der durch das Merkmal ihrer sexuellen Orientierung bestimmten sozialen Gruppe der Homosexuellen anknüpfen (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2013 - C-199/12 -, juris Rn. 49; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 07.03.2013 - A 9 S 1872/12 -, juris Rn. 34 ff), wenn diese Strafen tatsächlich verhängt werden und als unverhältnismäßig oder diskriminierend anzusehen sind (grundlegend EuGH, Urteil vom 07.11.2013 - C-199/12 -, juris Rn. 61). Eine begründete Furcht im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG liegt vor, wenn eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Hierbei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris). Bezogen auf die Verfolgung durch eine strafrechtliche Sanktionierung homosexueller Handlungen kann dabei - anders als in der Vergangenheit (so etwa VG Ans-

bach, Urteil vom 20.12.2012 - AN 11 K 12.30387 -, juris Rn. 29) - dem Betroffenen nicht mehr angemessen werden, dass dieser seine sexuelle Orientierung verbirgt bzw. heimlich lebt; vielmehr ist die Gefährdungslage daran auszurichten, dass ein Betroffener die Homosexualität offen und ohne Zurückhaltung, d.h. öffentlich bemerkbar und gegebenenfalls wiederholt auslebt (hierzu EuGH, Urteil vom 07.11.2013 - C-199/12 -, NVwZ 2014, 132 juris Rn. 76).

Unter Berücksichtigung obiger Grundsätze sind im Fall des Klägers die Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.v. § 3 Abs. 1 AsylG gegeben.

a) Zunächst ist das Gericht nach dem Eindruck in der mündlichen Verhandlung der Überzeugung, dass es sich bei dem Kläger um einen homosexuell ausgerichteten Mann handelt. Er hat mit einer ihm auch sonst bei seinen Angaben eigenen Zurückhaltung zu seiner Veranlagung offen Auskunft gegeben. Dabei hat er glaubhaft seine seit Ende 2012 bestehende gleichgeschlechtliche Beziehung mit einem jungen Mann aus _____ geschildert. Die detaillierten und überdies weitgehend verifizierbaren Angaben zu Namen, Wohnort und Beschäftigung seines Lebensgefährten decken sich mit den bereits bei der Anhörung durch das Bundesamt im März 2011 gemachten Angaben sowie mit einem weiteren - zwar fehlerhaften, aber letztlich nachvollziehbaren - Vermerk in der Bundesamtsakte vom Februar 2011, die die freundschaftlichen Beziehungen des Klägers zur Familie seines jetzigen Lebensgefährten schon im damaligen Zeitpunkt belegen. Die Abwesenheit seines Lebensgefährten in der mündlichen Verhandlung vermochte der Kläger auf entsprechende Nachfrage überzeugend damit zu erklären, dass er diesen von dem Termin bewusst in Unkenntnis gelassen habe, um ihn nicht damit zu belasten. Die anschaulichen Schilderungen des Zusammenseins mit seinem Lebensgefährten, seiner Aufnahme in dessen Familie sowie von Unternehmungen im gemeinsamen Freundeskreis vermittelten gleichwohl ein greifbares und in sich schlüssiges Bild der Beziehung. Auch erläuterte der Kläger plausibel, dass er seine Beziehung im Freundeskreis offen ausleben könne, „sich nicht unterdrücken“ müsse und dabei von den gemeinsamen Freunden akzeptiert werde.

b) Als Homosexueller hat der Kläger bei einer Rückkehr nach Uganda flüchtlingsrechtlich erhebliche Verfolgungsmaßnahmen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu

erwarten (vgl. ebenso VG Berlin, Urteil vom 13.11.2015 – 34 K 55.12 A -; VG Frankfurt am Main, Urteil vom 10.12.2014 – 8 K 4089/14.F.A -; a. A. VG München, Urteil vom 22.05.2013 – M 25 K 13.30002 -, alle juris). Die Gefahr einer Verfolgung droht sowohl von Seiten des Staates durch unverhältnismäßige staatliche Strafmaßnahmen als auch aus der Mitte der ugandischen Gesellschaft, ohne dass der Staat hinreichenden Schutz bietet.

aa) Nach Section 145 des Strafgesetzbuchs von Uganda (Penal Code Act 1950) ist „Geschlechtsverkehr wider die Natur“ mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht. Auf die Einvernehmlichkeit der Handlungen kommt es dabei nicht an (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das Bundesamt vom 1. Februar 2012). Über diesen Straftatbestand hinaus stellt Section 146 des Penal Code Act den Versuch unter Strafe und sieht hierfür eine Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren vor; als Auffangnorm stellt Section 148 des Penal Code Act über den Geschlechtsverkehr hinaus „unsittliche Praktiken“ („Indecent practices“) mit einer anderen Person in der Öffentlichkeit wie auch im Privaten unter Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren. In jüngerer Zeit sind ferner Bemühungen des ugandischen Staates zu verzeichnen, homosexuelles Verhalten über das geltende Strafrecht hinaus unter Strafe zu stellen. Ein Gesetzesentwurf aus dem Jahre 2009, der in Fällen „schwerer Homosexualität“ das Strafmaß bis zur Todesstrafe hinaufsetzen sollte, wurde zunächst nicht weiterbehandelt. Der am 10.03.2014 von Ugandas Präsident Museveni, der als scharfer Gegner von Homosexuellen gilt, in Kraft gesetzte „Anti-Homosexuality Act“, der tatbestandlich unbestimmte Straftaten im Zusammenhang mit Homosexualität und ihrer „Förderung“ enthielt, wurde vom ugandischen Verfassungsgerichtshof aus formalen Gründen für nichtig erklärt. Bereits Ende des Jahres 2014 wurde jedoch ein neuer - die diskriminierende Grundhaltung des annullierten „Anti-Homosexuality Acts“ fortführender - Gesetzesentwurf („The Prohibition of Promotion of Unnatural Sexual Practices Bill“) in das ugandische Parlament eingebracht, über den bislang noch nicht abgestimmt worden ist (US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2014 - Uganda, Section 6 / S. 37; Amnesty International, Rule by law. Discriminatory legislation and legitimized abuses in Uganda 2014, S. 18 ff; Law Thinker, Uganda: New Unnatural Sexual Practices Bill - the Anti-Homosexuality Act reincarnated?, 07.12.2014).

Nach den vorliegenden Erkenntnismitteln ist auch davon auszugehen, dass homosexuelle Handlungen in Uganda nicht nur formal mit Strafe bedroht sind, faktisch aber geduldet werden, sondern dass bei deren Bekanntwerden auch tatsächlich eine diskriminierende Bestrafung verhängt wird. Insbesondere erscheint die Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Karlsruhe vom 03.04.2014 überholt, der zufolge eine strafgerichtliche Verurteilung wegen homosexueller Betätigung in Uganda bisher nicht erfolgt sei. So wurde in jüngerer Zeit über zwei ugandische Strafverfahren gegen Männer wegen Verletzung von Section 145 des Penal Code Act berichtet, die in beiden Fällen mit Verurteilungen zu zehn Jahren Strafhaft endeten (vgl. hierzu die Nachweise im Urteil des VG Berlin vom 13.11.2015, juris Rn. 52 f.) Soweit damit nur in Einzelfällen belegt ist, dass es tatsächlich zur Verhängung von Freiheitsstrafen kommt, ist zu berücksichtigen, dass das seltene Bekanntwerden von Strafverfahren und Verurteilungen gegen Homosexuelle wegen einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs im Kern darin begründet sein dürfte, dass Homosexuelle in Uganda aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der weit verbreiteten Vorbehalte in der Bevölkerung ihre sexuelle Orientierung verbergen. In diesem Zusammenhang ist gleichwohl zu beachten, dass die Gefahr einer tatsächlichen Bestrafung aber entsprechend der Vorgabe der Qualifikationsrichtlinie - fiktiv - daran zu messen ist, dass die zuständigen Behörden von dem Asylbewerber nicht erwarten dürfen, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (EuGH, Urteil vom 07.11.2013 – Rs. C-199/12 – juris Rn. 76; VG Augsburg, Urteil vom. 31.10.2014 - Au 3 K 14.30222 -, juris Rn 63 ff). Maßgeblich ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vielmehr, ob eine homosexuelle Person, die ihre sexuelle Orientierung in Uganda offen und ohne Zurückhaltung – und nicht nur heimlich oder im Verborgenen – lebt und dort deshalb als solche öffentlich bemerkbar ist, tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit strafrechtlicher Verfolgung und Verhängung einer Freiheitsstrafe gemäß Section 145 Penal Code Act rechnen muss. Diese Frage ist unter Berücksichtigung der Auskunftslage nach Überzeugung des Gerichts zu bejahen.

Darüber hinaus geht aus den Erkenntnismitteln eine Vielzahl weiterer staatlicher Übergriffe mit erheblichen Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Strafvorwurf der Homosexualität hervor, darunter willkürliche Verhaftungen ohne

Haftbefehl und Anklageerhebung, Misshandlungen in der Haft, zwangsweise Anal- und HIV-Untersuchungen und Zurschaustellungen gegenüber den Boulevardmedien durch Polizeikräfte, sowie Anklageerhebungen ohne nachfolgende Verurteilungen sowie staatliche Verweigerung der Gesundheitsfürsorge (vgl. hierzu die ausführlichen Nachweise im Urteil des VG Berlin vom 13.11.2015, juris Rn. 54, sowie ergänzend Human Rights Watch, World Report 2016 - Uganda, 27.01.2016).

bb) Ferner drohen in Uganda neben Strafverfolgungsmaßnahmen konkret auch Ausgrenzung, Einschüchterung, Bedrohung oder Gewalttätigkeit durch die Gesellschaft, ohne dass der Staat hinreichenden Schutz bietet. Die staatliche Verfolgung wird durch die ugandische Gesellschaft getragen. Homosexualität ist in Uganda gesellschaftlich nicht akzeptiert und wird quer durch alle Bevölkerungsschichten abgelehnt. Aus den Erkenntnismitteln gehen zahlreiche Übergriffe nichtstaatlicher Akteure im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG gegen Angehörige sexueller Minderheiten, darunter Homosexuelle, hervor. Die Ablehnung geht über eine soziale Ächtung hinaus, der als solche noch keine flüchtlingsrechtliche Bedeutung zukommt. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes sind bei offen gelebter Homosexualität Übergriffe nichtstaatlicher Akteure nicht auszuschließen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Karlsruhe vom 3. April 2014, zu Frage 3 a). Den Erkenntnismitteln sind darüber hinaus zahlreiche Fälle von erheblichen Körperverletzungen, teilweise ausgehend von Gruppen, Entführungen, gewaltsamen Räumungen Homosexueller aus ihren Wohnungen mit der Folge von Obdachlosigkeit, Nötigungen durch nachstellende Motorradfahrer sowie Drohungen und Erpressungen zu entnehmen (vgl. VG Berlin, Urteil vom 13.11.2015, juris Rn. 56 mit zahlreichen Nachweisen). Auch im Laufe des Jahres 2015 hielten Angriffe auf weibliche wie männliche Homosexuelle sowie Transsexuelle aufgrund ihrer tatsächlichen oder aber nur vermuteten sexuellen Orientierung an, die straflos blieben (Amnesty International Report 2015/16 - The State of the World's Human Rights - Uganda, 24.02.2016). Danach ist den vorliegenden Erkenntnismitteln entgegen dem erklärten Schutzwillens Ugandas (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Karlsruhe vom 03.04.2014, zu Frage 3 b, wonach „Mobjustiz“ nicht toleriert werde) eine unzureichende Schutzfähigkeit des Staates zu entnehmen.

cc) Unter Würdigung sämtlicher Erkenntnismittel ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger in Uganda mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung in Form einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Strafverfolgung oder Bestrafung erlitten und der ugandische Staat ihn nicht hinreichend gegen gewalttätige Übergriffe Privater geschützt.

c) Ist dem Kläger danach bereits aufgrund seiner Homosexualität die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, kann dahinstehen, ob ihm darüber hinaus aufgrund der von ihm behaupteten fünfjährigen Zugehörigkeit zur Lord's Resistance Army in seinem Heimatland eine flüchtlingsrelevante Verfolgung droht bzw. diese überhaupt glaubhaft ist.

2. Nachdem der Kläger mit seinem Hauptantrag erfolgreich war, bedurfte es keiner Entscheidung über die von ihm gestellten Hilfsanträge über die Gewährung von subsidiärem Schutz oder das Vorliegen von Abschiebungsverboten. Allerdings war die entsprechende Feststellung in dem angefochtenen Bescheid in Ziffer 3 zum Nichtvorliegen der entsprechenden Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes aufzuheben. Gleiches gilt für die in Ziffer 4 verfügte Abschiebungsandrohung, deren Voraussetzungen mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an den Kläger entfallen sind.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirt-

schaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Kraft-Lange

Wiestler

Studier

Beglaubigt:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Lehmann', written in a cursive style.

Lehmann
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle